

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Orfgen Marketing GmbH & Co. KG, Essen

## I. Geltungsbereich, Vollständigkeitsvermutung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Leistungen, die im Auftrag von Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erbracht werden. Die Geltung etwaiger AGB des Auftraggebers wird ausgeschlossen. Es wird – widerleglich – vermutet, dass außerhalb schriftlich oder in Textform getroffene Vereinbarungen keine Nebenabreden bestehen. Abweichende Vereinbarungen mit unseren Mitarbeitern sind nur wirksam, wenn sie von der Geschäftsführung bestätigt werden.

## II. Auftragsumfang- und -abwicklung, Kündigungsfrist bei wiederkehrenden Arbeiten

- Der Auftraggeber unterstützt Orfgen Marketing bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial und die Erbringung weiterer vereinbarter oder nach der Natur des Auftrages erforderlicher Mitwirkungsleistungen.
- Von uns übermittelte Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.
- Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers werden zusätzlich berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Korrekturen durch Kunden des Auftraggebers und alle dadurch entstehenden Kosten.
- Entwürfe, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
- Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Negative, Modelle, Originalillustrationen u. ä.), die wir erstellen oder erstellen lassen, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben unser Eigentum. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung sind wir nicht verpflichtet.
- Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen sind, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, in den ersten drei Monaten der Vertragslaufzeit kündbar mit einer Frist von zwei Wochen, danach mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende.
- Eine Verpflichtung zur Prüfung der Vereinbarkeit von Werbemaßnahmen mit dem Wettbewerbsrecht besteht nur, wenn dies ausdrücklich beauftragt wird. Wir weisen darauf hin, dass die Rechtsberatung den rechtsberatenden Berufen vorbehalten ist.

## III. Auftragserteilung an Dritte

- Wir sind berechtigt, Dritte mit den uns übertragenen Arbeiten zu beauftragen.
- Aufträge an Werbeträger erteilen wir im eigenen Namen auf eigene Rechnung. Werden Mengenrabatte oder Malstaffeln in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen eine sofort fällige Nachbelastung.
- Aufträge an Lieferanten, z. B. Fotostudios, Übersetzungsbüros, erteilen wir im eigenen Namen und für eigene Rechnung.
- Wir stehen für die ordnungsgemäße Auswahl der von uns beauftragten Dritten ein. Bei mangelhaften Leistungen Dritter treten wir unsere Gewährleistungsansprüche an den Auftraggeber ab. Gewährleistungsansprüche gegen Orfgen Marketing kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn er zuvor den von uns beauftragten Dritten – ggf. bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung eines staatlichen Gerichts – ohne Erfolg in Anspruch genommen hat. An anderer Stelle zu unseren Gunsten oder zu Gunsten Dritter vereinbarte Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.

## IV. Zahlung und Zahlungsverzug

- Zahlungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
- Bei Bereitstellung großer Materialmengen oder erheblichen Vorleistungen kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.
- Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
- Ist die Erfüllung von Zahlungsansprüchen wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so können wir Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug gerät.

## V. Lieferung, Liefertermine und -fristen

- Unsere Lieferverpflichtungen sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen von uns zur Versendung gebracht sind. Unbeschadet unserer – gemäß diesen AGB eingeschränkten – Haftung für die ordnungsgemäße Auswahl des Spediteurs oder des zur Übermittlung verwendeten Mediums liegt das Risiko der Übermittlung (z. B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), beim Auftraggeber.

- Liefertermine und -fristen sind nur gültig, wenn sie von uns in Textform bestätigt werden. Ihre Einhaltung setzt die termingerechte Einhaltung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus (z. B. Beschaffung von Fotomustern, Unterlagen, Freigaben).
- Von uns zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild- oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn die Realisierungsmöglichkeit in Textform von uns bestätigt wird.
- Geraten wir mit unseren Leistungen in Verzug, so ist uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die vereinbarte Vergütung unter Verzicht auf die in Verzug befindliche Leistung angemessen mindern oder, sofern der in Verzug befindliche Leistungsteil im Verhältnis zum Gesamtauftrag nicht nur unwesentlich ist, vom Vertrag zurücktreten. Beruht der Verzug auf einem lediglich fahrlässigen Verschulden von Orfgen Marketing oder seiner Erfüllungsgehilfen, kann Ersatz des Verzugs Schadens nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.
- Betriebsstörungen – auch bei von uns beauftragten Dritten – insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr, Naturgewalten sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

## VI. Beanstandungen, Haftung

- Delieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, jedenfalls aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und dabei entdeckte Mängel oder Minderleistungen sofort, spätestens innerhalb von drei Werktagen zu rügen. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Prüfung nicht erkennbare, versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens drei Werktagen nach Entdeckung, zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder rechtzeitige Mängelanzeige, sind Ansprüche wegen Mängeln, Schlecht- oder Minderleistungen ausgeschlossen.
- Mehr- oder Minderlieferungen von Druckerzeugnissen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.
- Bei Mängeln, Schlecht- oder Minderleistungen steht uns das Recht zur zweimaligen Nachbesserung innerhalb angemessener Zeit zu.
- Haftung für Schäden: Bei der Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben aufgrund einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Orfgen Marketing oder seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen richtet sich unsere Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften. Für andere Schäden gilt: a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Orfgen Marketing oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir ebenfalls gemäß den gesetzlichen Vorschriften. b) Bei einfacher Fahrlässigkeit von Orfgen Marketing oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nur bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei der Umfang der Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Orfgen Marketing.

## VII. Eigentum, Nutzungsrechte

- Delieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- Alle Leistungen der Agentur einschließlich jener aus Präsentationen (z. B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias, Namensfindungen), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Werbeagentur und können von uns jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Auftrages – zurückverlangt werden.
- Der Auftraggeber erwirbt erst mit Zahlung der Vergütung das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten oder aus dem Auftrag ersichtlichen Zweck und Umfang. Für eine darüber hinausgehende Nutzung ist – unabhängig von einem urheberrechtlichen Schutz der Leistung – die gesondert zu vergütende Zustimmung von Orfgen Marketing und ggf. des Urhebers erforderlich. Dies gilt auch bei Wiederholungsnutzungen (Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Produkt).
- Eine ausnahmsweise vor vollständiger Zahlung erteilte Zustimmung zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Leistungen kann bei Zahlungsverzug oder Gefährdung von Zahlungsansprüchen aufgrund einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers widerrufen werden.
- Bei Nutzung urheberrechtlich geschützter Leistungen über den vereinbarten oder nach dem Auftrag ersichtlichen Umfang hinaus, kann Orfgen Marketing den fünffachen Betrag der bei ordnungsgemäßer Lizenzierung angemessenen Lizenz verlangen. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt.
- Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von Orfgen Marketing.

## VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist Essen.
- Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.